

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	14 (1916-1917)
Heft:	4
Artikel:	Protokoll der IX. Schweizerischen Armenpflege-Konferenz in Aarau
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-837697

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Paul Keller und Dr. E. Fehr.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild,
Zürich 6.

Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.

Insertionspreis pro „Nouparelle-Belle“ 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfsg.



14. Jahrgang.

1. Januar 1917.

Jg. 4.



Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.



Protokoll

der

IX. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz in Aarau, am 13. November 1916,
vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, im Grossraissaal.

Einberufen durch die ständige Kommission: Dr. C. A. Schmid, Zürich 1, Präsident; Armeninspektor J. Keller, Basel, Vizepräsident; Pfr. A. Wild, Zürich 6, Aktuar und Quästor; Armeninspektor Pfr. Lörtscher, Bern; Direktionssekretär Meier, Aarau; Staatsrat Cattori, Bellinzona; Pfr. Etter, Zelben; Armensekretär Jaques, Genf; Direktionssekretär Dr. Nägelei, Zürich; Pahot, Neuenburg; Stadtrat Pflüger, Zürich; Stadtrat Scherrer, St. Gallen; Armeninspektor Scherz, Bern; Prof. Dr. Steiger, Bern; Welti-Heer, Lausanne.

Anwesend sind nach der Präsenzliste: Aeberli, A., Armenpflege der Stadt Zürich; Ackermann, Bezirksamtmann, Rheinfelden; Adank, Hch., Armensekretär, St. Gallen; von Albertini, Frau, Deutscher Hilfsverein, Aarau; Amsler, H., Armenpfleger, Aarau; Appert, Armenverwalter, Schwyz; von Arb, Oberamtmann, Balsthal; von Arx, Joz., Oberamtmann, Olten-Gösgen; Bally-Gamper, Ed., Fürsorgekommission, Schönenwerd; Baumberger, J., kathol. Armenpflege, Frauenfeld; Bay, H., Pfr., Hilfskommission und Armenpflege, Suhr; Benz, Hch., Pfr., Armenpflege, Küttigen; Berner, Bezirksamtmann, Külm; Bertchi, H., Armenpflege, Dierikon; Bertchi, Gemeindeammann, Suhr; Biedermann, A., Bürgerl. Armenpflege, Schaffhausen; Born, J., Armenpflege, Burgdorf; Bourquin, Henri, directeur d'assistance, Locle; Brändly, Pfr., Einwohnerarmenpflege, Albisrieden; Bürke, Frau Dr., Frauen-, Armen- und Krankenverein, St. Gallen; Burren, Reg.-Rat, Armendirektor, Bern; Buß, J., Waisenvogt, Kriens; Christ, Ernst, Pfr., Hilfsgeellschaft, Neuhausen; Denz, W., Pfr., freiwillige Armenpflege, Binningen; Diesler, Gemeindeschreiber, Schönenwerd; Donzé, Johs., Armenpflege, Herisau; Doppler, A., freiwillige Einwohnerarmenpflege, Baden; Eicher, Robert, Armensekretär, Rorschach; Eppeler, J. R., Pfr., Armenpflege,

Affoltern a. A.; Ernst, A., bürgerl. Armenpflege, Baden; Ernst, G., Dr., Armensekretär, Zürich; Ernst, J. W., freiwillige Armenpflege, Zürich; Etter, Pfr., Felben; Fleischlin, Pfr., Armenpflege, Einsiedeln; Flury, Oskar, Armenpflege, Grenchen; Frey, W., Dr., Armensekretär, Zürich; Frey, Bezirksamtmann, Brugg; Frey, Ernst, Notar, Armenverwalter, Olten; Friedrich, A., Armendirektor, Biel; Furrer, A., Armenpflege, Derendingen; Genoud, Léon, office central d'information et d'assistance, Fribourg; Gerber, Joh., Armenpfleger, Langnau (Bern); Giovannoli, H., Pfr., Armenpflege, Mollis; Gisler, Karl, Reg.-Rat, Altdorf; Gloor, J., freiwillige und Einwohnerarmenpflege, Uster; Gloor, R., Pfr., Arau; Graf, J., Sekretär der bürgerl. Armenpflege, Zürich; Guher-Gunkel, Th., Frau, Deutscher Hülfsvverein, Arau; Gygi, J. G., Conseiller communal, Locle; Hartmann, Dr., Reg.-Rat, Armendirektor, Solothurn; Häffig, Hans, Stadtammann, Arau; Haury, Frau, Fürsorgekommission, Schönenwerd; Haury, Charles, Fürsorgekommission, Schönenwerd; Henzi, Fritz, Pfr., Armenbehörde, Moutier; Hinder, Rud., Armeninspektor der bürgerl. Armenpflege, Zürich; Hohl, Casp., Pfr., Schweizergemeinn. Ges., Zürich; Hoffmann, F., Armenpflege, Bofingen; Humbel, Pfr., Armenerziehungsverein Bremgarten, Oberwil; Jahn, Viktor, Pfr., Brugg; Jaques, Jöhn, Armensekretär, Genf; Iseli, R., Gemeinderat, Windisch; Kalt, Bezirksamtmann, Burzach; Kellenberger, Reg.-Rat, Armendirektor, Walzenhausen; Keller, Inspektor der Allgemeinen Armenpflege, Basel; Kinsberger, C., Spendkommission, Burgdorf; Langensiepen, Max, Hilfsbund für deutsche Kriegerfürsorge in der Schweiz, Höngg; Lätt, H., Stadtschreiber, Olten; Läubli, Karl, städtischer Armensekretär, Bern; Leu, Conrad, Stadtrat, Schaffhausen; Leupold, Dr., Chef der innerpolitischen Abteilung, Bern; Littmann, Dr., israelitische Armenpflege, Zürich; Lütscher, Otto, Armeninspektor, Bern; Lüthy, G., Pfr., freiwillige und Einwohnerarmenpflege, Uster; Marti, Oberst, Bezirksamtmann, Lenzburg; Marth, E., Pfr., Hülfsvverein, Töss; Maurer, J., Gemeindestatthalter, Schönenwerd; Meier, Sekretär des Innern, Arau; Meier, G., Bezirksamtmann, Bofingen; Menzel, Pfr., Sekretär der Allg. Armenpflege, Basel; Meyer, Arnold, Dr., Prof., Deutsche Hülfsvvereine in der Schweiz, Zürich; Meyer, C., Dr., Reg.-Rat, Frauenfeld; Michel, Theodor, Armenpräsident, Olten; Morf, A., Sekretär der freiwilligen Einwohnerarmenpflege, Baden; Müri, W., Pfr., Armenerziehungsverein Arau, Oberentfelden; Nägeli, R., Dr., Direktionssekretär, Zürich; Nicolet, J., Armengutsverwalter, Murten; Nüesch-Lämmlin, Frau, Frauen-, Armen- und Kranken-Verein, St. Gallen; Oechslin, H., Burgerrat, Schaffhausen; Oswald, Dr., Reg.-Rat, Gemeindedepartement, Luzern; Peterhans, J., Frau, Einwohnerarmenpflege, Baden; Pfister, Herm., freiwillige und Einwohnerarmenpflege, Uster; Pfister, Otto, bürgerliche Armenpflege, Winterthur; Räber-Zemp, B., Ortsbürgerrat, Luzern; Rey, J., Armenpfleger, Brugg; Richterich, Pfr., Schönenwerd; Niederer, Armensekretär, Straubenzell; Rördorf-Mahler, bürgerliche Armenpflege, Zürich; Roth, Oberamtm., von Dornach-Thierstein, Breitenbach; Ruh, E., Dir.-Sekr., Schaffhausen; Ryhiner, W., Pfr., freiw. Armenverein, Winterthur; Sandmeier, Bezirksamtm., Baden; Schärmeli, A., Oberamtm., Solothurn; Schaufelberger, M., Dr., Pfr., Armenpfl. u. Hilfskommission, Rüti (Zch.); Scherrer, Herm., Stadtrat, St. Gallen; Schläpfer, Alb., Fürsorgekommission, Herisau; Schmid, C. A., Dr., Zürich; Schmid, Hs., Präf. d. Armenpfl., Richterswil; Schmid, J., Armensekretär, Herisau; Schnyder, H., Armenpfleger, Bischofszell; Schwaller, O., Departementssekretär, Solothurn; Schwander, Reg.-Rat, Armendirektor, Liestal; Seeholzer, J., Bezirksarmenpflege, Küsnacht (Schwyz); Stalder, Reg.-Rat, Direktor des Innern, Arau; Stern, Clara, Frau, gemeinnütziger Frauenverein, Zürich;

Strauß, B., Polizeiinspektor, Langnau, Bern; Studer, Fürsprech, Schönenwerd; Sulzer-Müller, C., bürgerliche Armenpflege, Winterthur; Suter, P., Armenpflege, Ostringen; Bögeli, J., Armengutsverwalter, Richterswil; Vollentweider, H., Hilfsverein, Dierlikon; Walter, Victor, Armenkommission d. Bürgergemeinde, Solothurn; Weber-Nägeli, J., Frau, Zürich; Weber, R., Sekretär d. bürgerl. Armenpflege, Zürich; Wefel, E., Armenpflege, Goldach, St. Gall.; Welti-Heer, J., bureau central de secours, Lausanne; Wernly, Rud., Pfr., Präsident der Hilfsgesellschaft, Aarau; Wild, A., Pfr., Zürich; Willi, Hans, Sekretär der bürgerl. Armenpflege, Zürich; Wiprächtiger, Pfr., kathol. Armenpflege, Arbon; Wohler, Caspar, Armenpfleger, Wohlen (Aargau); Wuhrmann, A., Pfr., Armenpflege, Oberwinterthur; Zanger, R., Oberamtmann, Solothurn.

Entschuldigt haben ihre Abwesenheit: Die Regierungsräte Dr. Blocher, Basel; Spillmann, Zug; Tschudi, Glarus; Cattori, Bellinzona; Dunant, Präsident der gemeinn. Ges. Genf; Pahot, Neuenburg; Prof. Dr. Steiger, Bern; Armeninspektor Scherz, Bern.

Traktanden:

1. Begrüßung und Bericht des Präsidenten der ständigen Kommission.
2. Wahl des Tagesbureau.
3. Mitteilungen von Herrn Regierungsrat Burren, Bern, über den gegenwärtigen Stand der Konkordatsfrage.
4. Vortrag von Herrn J. Keller, Inspektor der allg. Armenpflege Basel, über: **Die öffentliche und private Kriegsfürsorge und Kriegswohltätigkeit in der Schweiz in ihren Vorzügen und Schattenseiten.**

Diskussion:

1. Votant: Herr Adanf, Armensekretär, St. Gallen.
2. Votant: Herr John Saquess, Armensekretär, Genf.
5. Bericht des Quästors und der Herren Rechnungsrevisoren.

11 Uhr:

1. Begrüßung und Bericht des Präsidenten der ständigen Kommission, Dr. C. A. Schmidt, Zürich:

Es liegt mir die ehrenvolle und angenehme Aufgabe ob, Sie im Namen der ständigen Kommission der Schweiz. Armenpfleger-Konferenzen hier herzlich willkommen zu heißen, wobei ich mich beeile, das freundliche Entgegenkommen der Behörden des Konferenzortes angelegenheitlich zu danken.

Sie begrüße die Vertreter der Bundesbehörde, der kantonalen Armendepartemente, der Bezirks- und Gemeindeinstanzen, die Abgeordneten der Armen- und Hilfsvereine, sowie eine Reihe von im Armentwesen sonst tätigen und unsern gemeinnützigen Bestrebungen und Arbeiten wohlgesinnter Persönlichkeiten. Ich begrüße auch die Herren von der Presse.

Die heutige Konferenz ist die IX. unserer Schweiz. Armenpfleger-Konferenzen, die bezwecken: Interesse für das Armentwesen zu pflegen und die so vorteilhaften persönlichen Beziehungen zwischen den Armenpflegern zu Stadt und Land zu pflegen, ferner durch geeignete Eingaben an die kompetenten Behörden die fortschrittliche Gestaltung u. Entwicklung des Armentwesens auf kantonalem und eidgen. Rechtsboden zu fördern. Die heutige Konferenz sollte eigentlich die XI. sein. Der Kriegsausbruch und die lange Dauer des Krieges haben uns bereits um das 10jährige Jubiläum gebracht. Die letzte fand im November 1913 in

St. Gallen statt, war sehr gut besucht und nahm einen ausgezeichneten Verlauf. Man war berechtigt, zu hoffen, daß die folgende, die selbstredend in Bern und in Verbindung mit der Besichtigung der das Gebiet der Sozialfürsorge beschlagenden Abteilungen der Landesschule auf den 28. Sept. 1914 geplant war, wiederum einen glänzenden Erfolg haben werde. Es sollte anders kommen! Auch im Jahre 1915 erschien der ständigen Kommission die Abhaltung einer allgemeinen Armenpfleger-Konferenz nicht opportun. Als aber 1916 offenbar wurde, daß der Krieg weiter dauern werde, mußte die Frage der Abhaltung doch ernstlich in Erwürfung gezogen werden. Die gebotene Möglichkeit von zugkräftigen Kraftanden und der Gewinnung vorzüglicher Referenten mußte die ständige Kommission dazu bringen, die Frage zu bejahen.

Die Verhandlungen der VIII. Konferenz in St. Gallen sind in unserem offiziellen Publikationsorgan, dem „Armenpfleger“, redigiert von Hrn. Pfarrer Albert Wild, in extenso erschienen (11. Jahrgang 1913/4, Nr. 3 und 4). Ich benütze auch heute wieder die Gelegenheit, Ihnen dieses Fachblatt zum Abonnement zu empfehlen. Das Organ verdient einen noch viel größeren Abonnentenkreis vollaus. Auch die heutigen Verhandlungen werden darin vollständig erscheinen.

Im Personaletat der ständigen Kommission sind folgende Änderungen eingetreten. Ausgeschieden sind: Herr Armensekretär S. Schuppli, Frauenfeld, und Herr Dr. Bolzani, Sekretär des Innern, Bellinzona. Beide Herren wurden gemäß Art. 4 unserer Statuten durch Selbstergänzung der Kommission ersetzt und zwar durch die Herren Pfr. Etter in Felben und Regierungsrat Dr. Cattori, Bellinzona.

Die St. Galler Konferenz hat der ständigen Kommission zwei arbeitsreiche Aufträge erteilt, die sie sich bestens zu erfüllen bemüht hat.

a. Die Konkordatsfrage. Diese hat eine sehr interessante Wendung genommen, und Sie werden heute aus dem Munde des Herrn Regierungsrat Burren, also von kompetenter Seite, diesbezüglich das Neueste vernehmen. Ich will also nicht voreilen und nur kurz folgendes sagen: Die ständige Kommission ließ sich durch den Ihnen bekannten Mißerfolg nicht abschrecken, die Frage der wohnörtlichen Konkordatsunterstützung weiter zu verfolgen. Es war eine Konferenz der dem Plane freundlich gesinnten 7 Kantone beabsichtigt. Herr Bundesrat Müller, der konsultiert wurde, riet aber, die Sache zu verschieben, mit Rücksicht auf die Motion Luz und deren Durchführung. Nichtsdestoweniger hat die Armandirektoren-Konferenz vom 8. Juli 1915 der ständigen Kommission den Auftrag erteilt, den alten Konkordatstext v. Okt. 1912 einer „Modernisierung“ zu unterziehen und den Bundesrat zu ersuchen, den modernisierten Text einer von ihm selbst einberufenen Regierungskonferenz zu unterbreiten. Dies ist im Januar 1916 geschehen.

Im übrigen wurde die Konkordatsfrage durch die „Vereinbarung betr. die wohnörtliche allg. Kriegsnotunterstützung als ständiges Kraftandum der ständigen Kommission mehr als ersetzt. Diesbezüglich ist folgendes mitzuteilen.

Am 10. August 1914 befaßte sich die ständige Kommission mit der zufolge der Kriegslage akut gewordenen Frage der interkantonalen Fürsorge oder Armenpflege. Es wurde eine sachbezügliche Eingabe an den Bundesrat beraten und beschlossen. Sie datiert vom 31. August 1914. Aus der Antwort des Bundesrates erhellt die Notwendigkeit interkantonalen Vorgehens. Die Kommission erstellte den Text einer „Vereinbarung“ (am 21. Okt. 1914) und gewann Herrn Regierungsrat Burren für den Plan, die Sache an einer

kantonalen Armendirektoren-Konferenz zu behandeln. Diese, die VI., fand in Olten am 26. November 1914 statt. Die Vereinbarung, der heute 17 Kantone, darunter auch Aargau, Zürich, Bern, St. Gallen, Basel, Solothurn usw. angehören, und die bis Ende März 1917 in Kraft erklärte ist, kam zustande. Sie hat sich ausgezeichnet bewährt. Da in ihrem Art. 4 im Streitfalle die Mitwirkung des Bundesrates vorgesehen war, mußte diese Behörde zustimmen, was auch geschah. Typisch ist an dieser Vereinbarung, die verschiedentlich authentisch interpretiert wurde, die prinzipielle Parität der Lastentragung zwischen Heimat- und Wohnkanton. Es ist nicht ausgeschlossen, daß dieses Prinzip im Konföderat betr. die wohnörtliche Unterstützung definitive interkantonale Geltung zu erlangen vermag.

b. Die Vertretung an der Landesausstellung in Bern. Vergeblich hat sich die ständige Kommission sehr bemüht, eine organisierte großartige und wirkungsvolle Repräsentation der sämtl. kant. Armenwesen zustande zu bringen. Sie mußte sich schließlich darauf beschränken, ein Tableau der freiwill. Armenpflege in der Schweiz, erstellt von Herrn Pfr. Wild, einige Fachliteratur und eine von ihr ad hoc veranlaßte Publikation: „Das gesetzliche und das organisierte freiwillige Armenwesen in der Schweiz 1914“ auszustellen. Dieses Werk — es ist hier aufliegend — ist in deutscher und in französischer Sprache herausgegeben und von der Kritik wohlwollend aufgenommen worden. Es gibt das Bild des heutigen Armenwesens. Bund und Kantone haben das Unternehmen in sehr schöner Weise unterstützt und so erst ermöglicht.

c. Der Pariser Vertrag betr. die internationale Ausländerfürsorge. Diese Angelegenheit ist in der Kommission sehr intensiv bearbeitet worden, zuerst unter Mitwirkung des Chefs der innerpolit. Abteilung, Hrn. Dr. Leupold. Die interessanten Debatten haben schließlich zu einer Gingabe an das eidg. Justiz- und Polizeidepartement geführt, d. d. 12. Juli 1914. Es würde zu weit führen, hier auf die, wie gesagt, interessanten Details, einzutreten. Natürlich ist das Projekt eines Normalvertrages internationaler Geltung betr. Unterstützung und Heimschaffung resp. Uebernahme heute für unabsehbare Zeit vollständig undisputierbar geworden. Es wird wohl Jahrzehnte brauchen, bis ein so großartiges nützliches Friedenswerk wieder aufgenommen werden kann.

d. Die Nebelstände der Ausländerunterstützung in der Schweiz. Das vorzügliche Referat des Herrn Sekretär Frey (Basel) an der St. Galler Konferenz wurde mit Begleitschreiben an sämtliche Kantonsregierungen, die Zentrale des Städteverbandes und den Bundesrat geleitet. Antworten sind eingegangen vom Städteverband und vom Polizeidepartement Basel. Wir werden heute auch noch Gelegenheit haben, über diese Frage wichtige Ueberlegungen zu hören. Sicherlich werden wir uns damit auch fernerhin noch intensiv zu befassen haben.

e. Die interkantonale kurative Sicherstellung des Kinderschutzes nach Zivilgesetzbuch in Armenfällen. Wiederholt ist die Kommission in ihren Beratungen auf diese Materie gestoßen. Sie hat sich ein Gutachten von Herrn Regierungsrat Dr. H. Imhof, Basel, geben lassen. Die Ergebnisse dieser vorzüglichen Arbeit waren derart, daß auf die weitere Verfolgung der Sache, wenigstens bezüglich der Erstrebung bundesgesetzlich einheitlicher Regelung, verzichtet wurde. Die Kommission behält aber die Materie im Auge.

f. Anhangsweise muß ich noch berichten, daß die Vertreter der Vereinbarungskantone in der Konferenz vom 9. April 1915 auch das Postulat der Herren Nationalrat Rothenberger u. Kons. betr. Abschaffung der Porto-

freiheit behandelte. Geplant ist die Aufhebung der uns interessierenden Portofreiheit. Die Konferenz erblickte darin eine Schädigung des Armenwesens und der Armenpflege. Die Regierungen wurden gebeten, in geeignet scheinender Weise zu der Frage Stellung zu nehmen.

Wie Sie gehört haben, fehlt es Ihrer geschäftsleitenden Kommission nicht an Arbeit. Diese ist aber sowohl interessant als auch nutzbringend. Insbesondere gilt dies von der Ihnen allen wohlbekannten Vereinbarung. Mit Arbeitsfreude und Einsetzung unserer vollen Kraft sind wir stets bestrebt, unser Mandat zu erfüllen.

Die Taktanden der heutigen Konferenz sind schon in der Weile zum Einladungszirkular gewürdigt worden. Dazu nur noch einige wenige Worte. Es kann nicht ausbleiben, daß auch auf dem Gebiete des Armenwesens eine gewisse Neuerierung zufolge der durch die Kriegslage revolutionierten äußern Verhältnisse notwendig wird. Wir werden einerseits in den Kantonen vermehrten Revisionsbestrebungen begegnen und auch eine intensiver werdende Tätigkeit des Bundes auf diesem Gebiete erwarten dürfen. Aus den Lehren des Anschauungsunterrichtes der Kriegslage und den Erfahrungen, die wir mit den Kriegsexternorierungen machten, werden wir Gewinn ziehen für die rationellere Gestaltung gewisser Einrichtungen der Armenfürsorge und des Einbürgerungswesens, und ich möchte Sie einladen, den heutigen Referaten Ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und die Diskussion eifrig zu benützen. Es wird zu Nutz und Frommen unserer nationalen Zukunft sein.

Auch heute wieder muß ich dem Wunsche Ausdruck geben, es möchten die Armenbehörden und Armenvereine noch viel mehr, als dies schon der Fall ist, unserer Organisation als Mitglieder beitreten. Von je weitern Kreisen unsere Arbeit getragen wird, um so mehr ist sie geeignet, bei den Behörden, an die wir uns zu wenden haben, Eindruck zu machen.

Über unser Rechnungswesen — wir haben für die erwähnte Publikation über das Armenwesen große Aufwendungen machen müssen — wird Ihnen besonders Bericht erstattet. Auch hier ist zu sagen, daß vermehrte Beiträge nur unsere Aktionsfähigkeit zu heben geeignet sind.

Es ist eine eingelebte Uebung unserer Konferenzen, jeweilen für das **Tagespräsidium** eine der am Konferenzorte im Armenwesen herbortretende Persönlichkeit zu gewinnen. Für die heutige Tagung haben wir Herrn Regierungsrat **Stalder**, Direktor des Innern, um diese freundliche Gefälligkeit gebeten. In verdankenswerter Weise hat er uns entsprochen. Ich darf gewiß annehmen, daß Sie alle damit einverstanden sind. — So ist es. —

Demgemäß erkläre ich im Namen der ständigen Kommission die heutige IX. Konferenz der Schweizerischen Armenpfleger in Aarau für eröffnet und wünsche ihrer Arbeit guten Erfolg!

Ich bitte Herrn Regierungsrat **Stalder**, die Leitung der Geschäfte zu übernehmen!

2. Regierungsrat **Stalder** begrüßt im Namen der aargauischen Regierung die Versammlung und faßt diese im Aargau stattfindende Tagung als Anerkennung dafür auf, daß der Kanton Aargau je und je für einen zeitgemäßen Fortschritt im Armenwesen eingetreten ist. Er dankt für die Übertragung des Tagespräsidiums, wodurch der Kanton Aargau geehrt wird, versichert die Konferenz seiner wärmsten Sympathien und wünscht eine erfolgreiche Tagung.

3. Mitteilungen von Regierungsrat Burren, Bern, über den gegenwärtigen Stand der Konkordatsfrage. Der Referent führt ungefähr folgendes aus:

Das Armenwesen ist in der Schweiz Sache der Gemeinden. Das klassische Land für die Staatsarmenpflege ist England. Bestrebungen zur Einführung der Staatsarmenpflege machen sich geltend in Schaffhausen und in Zürich. Die bernische Armenpflege steht ihr ebenfalls nahe. 60 % der Unterstützungen werden da durch den Staat geleistet. Mit 200,000 Fr. werden weiter die schwer belasteten Gemeinden durch den Staat subventioniert. Dieser trägt auch die gesamte Unterstützung für die Berner, die über 2 Jahre aus dem Kanton fort sind. Im Kanton Bern verspürt man die Vor- und Nachteile der Staatsarmenpflege. Für 1916 wurden 8,380,000 Fr. Ausgaben für die bernische staatliche Armenpflege budgetiert. — 22—23 Kantone stehen auf dem Boden des Heimatprinzips. Eine Ausnahme machen nur: Bern (indessen gibt es auch da noch ca. 60 Gemeinden, die bürgerliche Armenpflege führen), Appenzell T.-Rh. für den innern Landesteil (der Bezirk Oberegg hat bürgerliche Armenpflege) und Tessin, wo aber der Unterstützungswohnsitz erst nach 20jähriger Niederlassung erworben werden kann. Prof. Beck in Freiburg wendet sich in einer neuern Publikation gegen die heimatliche Armenpflege und weist darauf hin, daß die urchristliche Armenpflege örtliche Armenpflege war, die nicht nach der Heimatangehörigkeit der zu Unterstützenden fragte. Die heimatliche Armenpflege hatte aber doch ihre volle Berechtigung, solange die Bürger in ihrer Heimatgemeinde wohnten. Erst durch die moderne Freizügigkeit und die Abwanderung von der Landschaft nach den Städten wurde sie unhaltbar. Als Beispiel mag die Berggemeinde Trub angeführt werden. Sie hat 2615 Bürger in der Gemeinde und 15,000 auswärts! Als Schenk das Wohnortsprinzip durchsetzte, war das für den Kanton Bern eine rettende Tat. Bei der Revision des Armengesetzes von 1897 wurde dann der Unterstützungswohnsitz auch auf den Zura ausgedehnt. Luzern denkt ebenfalls an das Wohnortsprinzip, in Zürich ist es bei der Armengesetzrevision der sprüngende Punkt. Solothurn hat allerdings in seinem neuen Armengesetz das Heimatprinzip beibehalten. Die Zukunft wird aber doch dem Wohnortsprinzip gehören.

Die schweizerische Armenpflege ist nur auf die Kantonsbürger zugeschnitten. Hilfsbedürftige Bürger anderer Kantone wenden sich ans Pfarramt ihres Wohnorts oder eine freiwillige Hilfsorganisation. Die Heimat wird aber stets um Eintreten ersucht. Die kantonale bernische Armendirektion hat etwa 12,000 auswärtige Fälle, wovon sie allerdings rund 3000 nur noch wenig beschäftigen. Von Seite des Wohnortes wird ganze oder teilweise Restitution der Unterstützung verlangt. Wird dem Gesuch nicht oder mangelhaft entsprochen, erfolgt Heimschaffung. Die Heimat ist aber den Heimgeschafften meistens unbekannt. Maßgebend für die Heimschaffung ist Art. 45, Abs. 3 und 5 der Bundesverfassung. Art. 48 der Bundesverfassung sieht ein Bundesgesetz über die Kosten der Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger anderer Kantone vor, das dann auch am 22. Juni 1875 erlassen wurde. Der Wohnkanton ist verpflichtet, nur die erste Hilfe zu leisten, bei dauernder Unterstützungsbedürftigkeit und ablehnender Haltung der Heimat tritt Heimschaffung ein. Das bernische Armengesetz von 1897 enthält eine liberale Bestimmung betreffend Unterstützung von kantonsfremden Einwohnern. Von ihr wird allerdings in normalen Zeiten kein weitgehender Gebrauch gemacht. Die auswärtige Armenpflege ist als Armenfürsorge à distance mangelhaft. Der Kontakt macht sich schriftlich durch Behörden und Pfarrämter an den betreffenden Wohnorten. Der Verkehr ist ein schleppender,

die Nachprüfung durch die Heimatbehörden schwierig, trotz Inspektorat. Zwei Wege können zur Abhilfe eingeschlagen werden: 1. gesetzgeberisches Eingreifen des Bundes; 2. Abschluß eines Konkordates. — Am 22. Juli 1910 reichte Regierungsrat Luž seine Motion im Nationalrat ein, und am 29. März 1911 wurde sie erheblich erklärter. Sie fordert eine statistische Erhebung über die Unterstützung der außerhalb ihres Heimatkantons lebenden Schweizer und ein finanzielles Zusammenwirken von Bund, Heimat- und Wohnkanton durch bundesgesetzliche Regelung. Der erste Teil der Motion ist erledigt; der zweite Teil wird noch geraume Zeit auf die Ausführung zu warten haben. — Nebenher ist durch die unermüdliche Tätigkeit der ständigen Kommission der Schweizer Armenpflegerkonferenzen ein Konkordat vorbereitet worden. Am 20. Mai 1915 wurde es von der Armendirektoren-Konferenz im Prinzip genehmigt. Die Beiträge des Wohnkantons waren da abgestuft je nach der Niederlassungsdauer. An dauernde Anstaltsversorgung hatte er 20 % zu leisten. Für Streitigkeiten war ein Schiedsgericht vorgesehen. Dieser Entwurf wurde dem eidgenössischen Departement des Innern vorgelegt mit dem Ersuchen, alle Kantone zu einer Konferenz zusammenzurufen und ihn ihr zu unterbreiten. Der Bundesrat erließ nun aber — und das war vielleicht ein faux pas — eine Umfrage an alle Kantone, ob sie geneigt wären, auf den Entwurf einzutreten. 13 Kantone antworteten mit Nein, 12 mit Ja. Mit Rücksicht darauf erklärte der Bundesrat dann, es scheine ihm der Augenblick für konferentielle Verhandlungen noch nicht gekommen. Dieser Bescheid erfolgte 1913. 1914 beschäftigte sich die ständige Kommission doch wieder mit der Frage des Konkordates, und es wurde der Referent ersucht, die zustimmenden Kantone zu einer Konferenz einzuladen. Da kam der Krieg. Regierungsrat Ringier in Aarau bat den Referenten dann, die konkordatsfreundlichen Kantone zur Stellungnahme zu der durch den Krieg geschaffenen Sachlage zusammenzurufen. Diese Konferenz fand am 26. November 1914 statt. Auf diese Weise kam ein Kriegskonkordat zustande, dem jetzt bis auf 8 Kantone alle angehören. Da mit diesem Konkordat so befriedigende Erfahrungen gemacht wurden, tauchte der Wunsch nach einem bleibenden Konkordat auf. Im Juli 1915 erteilte die Armendirektoren-Konferenz den Auftrag, mit dem eidgenössischen politischen Departement Fühlung zu suchen und ihm die Einberufung einer Konferenz sämtlicher Armendirektoren zu belieben. Die ständige Kommission erhielt zwei Aufträge: das Konkordat von 1912 zu überprüfen und die Erfahrungen des Kriegsnotkonkordates zu berücksichtigen. Am 16. September 1915 wurde der Entwurf der Kommission, der die Beitragsskala nicht mehr enthielt, sondern die Kostenteilung zwischen Wohn- und Heimatkanton, auch bei dauernder Anstaltsversorgung, angenommen.

Am 29. Mai 1916 fand in Bern unter dem Vorsitz von Bundesrat Hoffmann eine Konferenz der Vertreter der Kantonsregierungen zur Besprechung des neuen Konkordatsentwurfes statt. Referent war Dr. Leupold. Verschiedene Kantone erklärten, nicht mitmachen zu können, so Genf, das nicht vertreten war und sich entschuldigen ließ, Neuenburg wegen zu starker Belastung durch das Konkordat (bei ca. 120,000 Einwohnern 55,000 Bürger anderer Kantone), Waadt, Basel-Land. Die große Mehrheit trat aber für das Konkordat ein. Die Minderheit beantragte Wiedereinführung der Skala. Mit 17 gegen 2 Stimmen wurde jedoch Festhalten an den 50 % beschlossen. Die Belastung gleicht sich bei 50 % aus, wenn man bedenkt, daß bei der Skala der Wohnkanton wohl zuerst nur 20 %, später dann aber 60—75 % zu zahlen hätte. Für die 50 % wurden namentlich administrative Gründe ins Feld geführt: bei Kostenteilung gestalte sich die Sache viel einfacher, bei Adoption der Skala wäre eine Untersuchung über die Niederlassungsdauer und eine komplizierte Kontrolle nötig. Der Text lautet nun folgendermaßen:

Art. 1. Durch das Konföderat soll im interkantonalen Armenwesen ein Ausgleich zwischen der heimatlichen und der wohnörtlichen Armenfürsorge geschaffen werden.

Art. 2. Wenn ein Angehöriger eines Konföderatskantons während zwei Jahren ununterbrochen in einem andern Konföderatskanton gewohnt und während dieser Zeit weder für sich noch für seine Ehefrau oder seine minderjährigen Kinder Armenunterstützung bezogen hat, so wird er im Wohnkanton unterstützungsberechtigt.

Solange die Voraussetzung des zweijährigen Wohnsitzes nicht gegeben ist, kommt das Konföderat nicht zur Anwendung.

Art. 3. Durch Bezug von Armenunterstützung wird die zweijährige Wohnfrist unterbrochen. Mit dem Aufhören dieser Unterstützung beginnt eine neue zweijährige Wohnfrist.

Art. 4. Verläßt der Unterstützungsberechtigte den bisherigen Wohnkanton, so endigt die Unterstützungs pflicht dieses Kantons.

Art. 5. Die erstmalige Unterstützung eines Unterstützungsberechtigten fällt bis zur Dauer von drei Monaten ausschließlich zu Lasten des Wohnkantons.

An die dem Wohnkanton weiterhin erwachsenden Kosten hat der Heimatkanton 50 % zu vergüten. Ist der Unterstützte in mehr als einem Konföderatskanton verbürgert, so fällt das Betreffnis des Heimatkantons auf denjenigen der mehreren Heimatkantone, in dem der Unterstützte oder dessen Vorfahren zuletzt tatsächlich gewohnt haben.

Art. 6. Die Verteilung der einem Konföderatskanton für die vertragsgemäße Unterstützung eigener oder fremder Kantsangehöriger erwachsenden Kosten zwischen dem Kanton und den Gemeinden oder sonstigen ihm untergeordneten Unterstützungsverbänden ist Sache der inneren kantonalen Gesetzgebung.

Art. 7. Die Unterstützung transportunfähiger unbemittelter Angehöriger der Vertragskantone richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1875.

Art. 8. Jeder Konföderatskanton bezeichnet die Behörden, denen die Unterstützung der Angehörigen der andern Vertragskantone obliegt.

Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über die Unterstützung der fremden Kantsangehörigen der Vertragskantone aus.

Art. 9. Die mit der Besorgung der Unterstützungsfälle betraute Behörde des Wohnkantons bestimmt die Art und das Maß der Unterstützung nach den örtlichen Verhältnissen und den für Kantonsbürger geltenden Regeln und Ansätzen.

Die mit der Unterstützung der fremden Kantsangehörigen der Vertragskantone betrauten Behörden haben von jedem eintretenden Unterstützungsfall und den für ihn erforderlichen Anordnungen und Aufwendungen die Armendirektion ihres Kantons sofort in Kenntnis zu setzen, welche ihrerseits die Armendirektion des Heimatkantons unverzüglich benachrichtigt; diese ist auch über die weitere Behandlung des Falles auf dem Laufenden zu halten und es ist ihr von jeder Erhöhung der Unterstützung sofort Mitteilung zu machen. Versäumnis der Meldung hat Verwirkung des Rückforderungsrechtes zur Folge.

Hält die Heimatbehörde die Unterstützung für unangebracht, oder übersezt, so ist sie berechtigt, innert zwei Wochen vom Empfang der Anzeige an gegen Art und Maß der Unterstützung Einsprache zu erheben. Die Einsprache ist nach Art. 18 und 19 zu erledigen.

Art. 10. Die Konföderatskantone stellen sich gegenseitig vierteljährlich Rechnung über die geschuldeten Unterstützungsanteile. Die Rechnungen sind binnen Monatsfrist zu begleichen.

Die Kantone haften gegenseitig für diese Verpflichtungen; sie haben sich mit den nach der kantonalen Gesetzgebung kostenpflichtigen lokalen Armenverbänden selbst auszutauschen.

Art. 11. Den Vertragskantonen ist gestattet, unbeschadet der ihnen gemäß Art. 10 obliegenden Verpflichtungen, allgemein oder für einzelne besonders bezeichnete Unterstützungsbehörden den direkten Verkehr zwischen den wohnörtlichen und den heimatlichen lokalen Armenverbänden zuzulassen, wenn die endgültige Tragung des Unterstützungsanteils ausschließlich auf diesen ruht.

Art. 12. Die unterstützten Angehörigen der Vertragskantone sind den armengesetzlichen und armenpolizeilichen Bestimmungen des Wohnkantons unterstellt.

Dem Heimatkanton steht immerhin das Recht zu, gegenüber Angehörigen, die wegen Übertretung seiner Armenpolizeigesetze gerichtlich verurteilt worden sind oder verfolgt werden, vom Wohnkanton die Auslieferung oder Übernahme der Strafverfolgung zu verlangen, es sei denn, daß die ihnen zur Last gelegten Handlungen nach der Gesetzgebung des Wohnkantons nicht strafbar wären. Ebenso hat der Heimatkanton Anspruch auf Rechtshilfe zur Durchführung von Administrativmaßnahmen gegen seine Angehörigen in den Fällen des Art. 14 und für die Geltendmachung von Ansprüchen gegen unterstützungspflichtige Verwandte. In Kantonen, in denen die Feststellung der Ver-

wandtenbeiträge durch eine gerichtliche Instanz zu erfolgen hat, ist bei Geltendmachung solcher Ansprüche den Armenbehörden das Armenrecht zu gewähren.

Art. 13. Durch den Beitritt zum Konföderat verzichtet der Wohnkanton gegenüber den Angehörigen eines Konföderatskantons, welche im Sinne des Art. 2 im Wohnkanton unterstützungsberechtigt sind, auf das Recht, ihnen wegen Beanspruchung der öffentlichen Wohltätigkeit die Wohnberechtigung gemäß Art. 45 der Bundesverfassung zu entziehen.

Die armenpolizeiliche Heimshaffung wird indessen ausnahmsweise zugelassen in dem Falle, wo nachweisbar die Unterstützungsbedürftigkeit herbeigeführt wird durch fortgesetzte arge Mischwirtschaft, unverbesserliche Liederlichkeit oder gänzliche Verwahrlosung. Für das Verfahren gilt Art. 45 Abs. 3 und 5 der Bundesverfassung.

Art. 14. Der Heimatkanton ist befugt, für seine in den Vertragskantonen wohnenden unterstützungsbefürfligen Angehörigen die Unterstützung zu verweigern und den Heimraum eintreten zu lassen, wenn sie der dauernden Versorgung in einer Anstalt oder in einer Familie bedürfen, oder wenn sie dauernd unterstützungsbefürftig sind und dargetan werden kann, daß die Unterstützung in der Heimat im Interesse der zu Unterstützenden vorzuziehen ist. Im Falle des Heimraums übernimmt der Heimatkanton die Durchführung der Heimshaffung und sämtliche Kosten der weitern Unterstützung; die bis zum Vollzuge entstehenden Unterstützungskosten verteilen sich gemäß Art. 5. Der Heimraum bedarf der Genehmigung der Regierung des Heimatkantons und muß der Regierung des Wohnkantons zum voraus angezeigt werden.

Art. 15. Verfügt der Wohnkanton für eine zu veranlassende dauernde Anstaltsversorgung nicht über genügenden Platz, so kann er die Versorgung im Heimatkanton verlangen unter Übernahme von 50 % der Versorgungskosten.

Die Versezung eines Minderjährigen in eine Erziehungsanstalt gilt als dauernde Anstaltsversorgung. Art. 378, Absatz 3, des Zivilgesetzbuches bleibt vorbehalten; bietet die religiöse Erziehung eines bevormundeten Minderjährigen in einer Anstalt des Wohnkantons Schwierigkeiten, so kann der Wohnkanton die Versorgung im Heimatkanton verlangen unter Übernahme von 50 % der Versorgungskosten.

Art. 16. Bei Anstaltsversorgung auf Grund des Konföderates sind die Minimaltagen, wie sie für arme Kantonsbürger an den betreffenden Anstalten gelten, zur Anwendung bringen.

Art. 17. Die dem Konföderat beigetretenen Kantone bezeichnen durch eine Konferenz von Delegierten jeweilen auf dreijährige Dauer einen geschäftsleitenden Kanton, sowie zu dessen Vertretung im Fall der Verhinderung (Ausstand als Partei) einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Kanton.

Art. 18. Entstehen über die Anwendung der Konföderatsbestimmungen Streitigkeiten, so sind Beschwerden der Behörden des Wohnkantons gegen die Behörden des Heimatkantons von der Regierung des Heimatkantons, Beschwerden der Behörden des Heimatkantons gegen die Behörden des Wohnkantons von der Regierung des Wohnkantons zu erledigen.

Gegen den Entscheid der kantonalen Instanz kann innert 10 Tagen vom Empfang des Entscheides hinweg an den Bundesrat recurriert werden, welcher endgültig entscheidet.

Art. 19. Der Refurs wird bei der Armendirektion des geschäftsleitenden Kantons oder, wenn dieser Partei ist, bei der Armendirektion des ersten, eventuell des zweiten stellvertretenden Kantons eingereicht. Die geschäftsleitende Armendirektion hat die Akten nach Bedarf zu ergänzen und alsdann dem Bundesrat zu unterbreiten.

Falls der Bundesrat die Beibringung weiterer Belege oder Beweismittel für notwendig erachtet, kann er sich hiefür an die geschäftsleitende Armendirektion oder direkt an die Parteien wenden und je nach Umständen von ersterer Stelle oder von anderer fachmännischer Seite ein Gutachten einfordern.

Die Rechtsprechung des Bundesrates erfolgt kostenfrei.

Art. 20. Vorbehalten bleibt die staatsrechtliche Beschwerde von Angehörigen der Konföderatskantone gemäß Art. 175, Ziffer 3, des Bundesgesetzes betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege.

Art. 21. Das Konföderat tritt in Kraft, sobald ihm mindestens sechs Kantone, worunter wenigstens vier mit einer Wohnbevölkerung von je über 100,000 Personen, beigetreten sind. Für Kantone, die sich ihm später anschließen, tritt es zwei Monate nach der Beitrittsklärung in Wirksamkeit.

Jeder Vertragskanton kann unter Beobachtung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres von dem Konföderat zurücktreten.

Die Mitteilungen betreffend Beitritt und Kündigung erfolgen beim Bundesrat, der sie den Konföderatskantonen zur Kenntnis bringt.

3. Vortrag von Herrn F. Keller, Inspektor der Allgemeinen Armenpflege Basel, über: Die öffentliche und private Kriegsfürsorge und Kriegswohltätigkeit in der Schweiz in ihren Vorzügen und Schattenseiten:

Als ich mich an die Bearbeitung des heute zur Diskussion stehenden Themas machte, sind in mir Zweifel aufgestiegen, ob es zeitgemäß und zweckmäßig sei, die mancherlei Fürsorgeeinrichtungen, die als unmittelbare Folgen des schrecklichen Weltkriegs in unserem kleinen Lande entstanden sind, der Kritik zu unterstellen und die aus ihrem Betrieb sich ergebenden Erfahrungen und Folgerungen der Öffentlichkeit zu unterbreiten zu einer Zeit, da das grausenerregende, furchtbare Drama noch nicht abgeschlossen ist. Aber je länger ich mich mit der Angelegenheit befaßte, desto mehr schwanden die anfänglichen Bedenken, und ich habe die Überzeugung gewonnen, daß es eine in ihrer Pflicht liegende Aufgabe der Schweiz. Armenpfleger-Konferenz ist, das so ernste Thema in aller Gründlichkeit zu besprechen und insbesondere darüber zu beraten, welche Maßnahmen für die Zukunft uns als unerlässlich erscheinen dürfen; denn darüber ist kein Zweifel, der Weltkrieg, der wie eine mächtige Sturmflut über die Völker Europas dahin gebraust ist, bringt eine neue Zeit und wird mit brutaler Hand und rücksichtslos neue Gesetze schreiben.

Meine Damen und Herren! Als die schreckliche Katastrophe im August 1914 ihren Anfang nahm, das Ungeheure, Unfaßliche zur Tatsache wurde, die Blüte unserer hochentwickelten Nationen zum grausamen, gegenseitigen Morden aufgeboten wurde, da ging eine mächtige Woge des Mitleids und des tief innigsten Erbarmens durch unser gesamtes Volk, das wie kaum ein anderes den ganzen Janvier des furchtbaren Geschehens mitgetragen, mitempfunden und seine besten Kräfte mobil gemacht hat, um Liebe und Erbarmen auszuüben an all' den Unglücklichen, welche ihm die große Not unbarmherzig vor die Füße warf. Wie erschreckend groß war ihre Zahl, wie mancherlei ihre Nöte! Es gehört nicht in den Rahmen des heutigen Themas, all' die vielen Liebeswerke unserer Bevölkerung in ihren Einzelheiten zu schildern, ein kurzer Hinweis auf die Tätigkeit der verschiedenen Komitees und Hilfsgesellschaften mag genügen, um darzutun, welches Maß von Liebe, Mitleid und Erbarmen unser kleines Volk an Heimatlose und Flüchtige, an Invaliden und Schwerverwundete, an Kriegsgefangene und Internierte aufgewendet hat. Nirgends aber gingen die Wogen menschlichen Erbarmens so hoch, waren so alles überflutend, wie am Sitz des internationalen Komitees für das rote Kreuz in Genf, das so eigentlich zur großen Zentrale der Liebestätigkeit geworden ist. Was die Westschweiz, vorab Genf und Lausanne, zur Aufnahme der unglücklichen belgischen Flüchtlinge und Waisenfinder, zur Ermittlung von Kriegsgefangenen getan hat, wird unvergessen bleiben. Aber auch andere Städte, Zürich, Basel, Bern und nicht zuletzt Schaffhausen, wetteiferten im Liebesdienst, der den Angehörigen aller kriegsführenden Staaten in gleicher Weise erwiesen wurde. Ging auch die Sympathien für sie in der Ost- und Westschweiz auseinander, auf dem Gebiete der Nächstenliebe und der Brüderlichkeit haben sich alle zusammen gefunden. Nicht unerwähnt wollen wir lassen, daß auch der Bund all' den Bestrebungen zur Linderung des Kriegselendes sympathisch gegenüber stand und ihnen energisch und tatkräftig seine Unterstützung angedeihen ließ; ich erinnere an die Kriegsgefangenen-Post, an die Entsendung schweizerischer Abordnungen zum Besuch der Gefangenengräber und an die Hospitalisierung kurbefürftiger Kriegsgefangener; und endlich sei dankend unserer Ärzte und Krankenschwestern erinnert, die in deutschen und französischen Lazaretten und in den Isolierbaracken Serbiens und

Montenegros, den Gefahren der Ansteckung troßend, tausenden von Kranken und Verwundeten ihre Hilfe angedeihen ließen und in stiller, anstrengender Arbeit tapfer und unverdrossen Millionen von Wunden zu heilen versuchten, die der furchterliche Völkerkrieg ganzen Geschlechtern geschlagen hat.

Fassen wir all' die zahlreichen Liebeswerke unserer Bevölkerung zusammen, so dürfen wir ohne Ueberhebung sagen, daß unser kleines Land die zu Beginn des Krieges ausgesprochene Neutralität in schönster und edelster Weise ausgeübt hat, und daß es für ganz Europa eine gütige Vorsehung und ein Glück war, daß es in diesen furchtbaren Zeiten ein vom Sturm umtobtes, friedliches Eiland gab, das vom grausen Morden verschont geblieben ist und an tausenden von Unglücklichen tätiges Erbarmen und warmes Mitgefühl bekunden durfte. Daß daran unsere Frauenvelt in ausgedehntem Maße teilgenommen hat, dessen sei hier anerkennend gedacht.

Wenn wir auch zugeben müssen, daß die kurz skizzirten humanitären Werke unseres Volkes nicht ausschließlich als selbstloser Liebesdienst bezeichnet werden dürfen und zum Teil bezahlte Arbeit waren, wenn sie auch da und dort aus dem Bestreben hervorgegangen sind, dem einen oder anderen der kriegsführenden Völker besondere Sympathien zu erweisen, wenn auch hie und da bei der Durchreise der zahlreichen Unglücklichen eine widerliche Schaulust sich breit machte, das Nachwerfen von Liebesgaben aller Art, das Betteln um Knöpfe und Uniformstücke, und manch' anderes, von dem ich hier nicht reden will, als Unfug und als beschämende Entgleisung bezeichnet werden muß, so wollen wir uns deshalb das Gesamtbild der Liebestätigkeit unseres kleinen Volkes nicht trüben lassen. Wir wollen uns aber auch ob des Lobes, das uns das Ausland in fast überschwenglichem Maße spendet, nicht überheben. Angesichts des gräßlichen Elendes und des Massenjammers, den die furchtbaren Ereignisse über Millionen unserer Mitmenschen gebracht haben, war das, was wir zur Linderung tun konnten, eigentlich wenig. Aber wir wollen uns darüber freuen, daß die Schweiz die hohe und ehrenvolle Mission wohltätiger Nächstenliebe und des selbstlosen Samariterdienstes an tausenden von Unglücklichen und Verzweifelnden erfüllen durfte, und uns glücklich schäzen, daß inmitten der brandenden Wogen des Weltkrieges uns unsere liebe Heimat unversehrt erhalten geblieben ist.

Neben den aus privater Initiative entsprungenen Liebeswerken dürfte unsere heutige Versammlung ihr größtes Interesse denjenigen Organisationen zuwenden, die staatliche Behörden zur Linderung der Kriegsnot ins Leben riefen.

Was die Unterstützung schweizerischer Wehrmänner resp. die Militär-Notunterstützung anbetrifft, so ist diese gesetzlich geregelt. Die Ansätze von 2 Fr. pro Tag für die Ehefrau und 70 Rp. für jedes Kind mögen in normalen Zeiten als genügend erachtet werden, heute, nachdem die Preissteigerungen sich auf alle und jegliche Bedarfsartikel in beängstigender Weise ausgedehnt haben, ist es einer Familie unmöglich, alle ihre Bedürfnisse, Lebensunterhalt, Kleider, Schuhe und Haussmiete mit der genannten Unterstützung zu bestreiten. Insbesondere für städtische Verhältnisse war die Hilfe des Bundes angesichts der stetig zunehmenden Zuerung ungenügend, so daß wir in Basel solchen Wehrmännerfamilien Hauszinsbeiträge aus Mitteln der staatlichen Hilfskommission zuzuwenden uns veranlaßt sahen. Zugegeben, daß die Verhältnisse auf dem Lande für Wehrmännerfamilien günstiger waren, darf nicht außer acht gelassen werden, daß die schon genannten Höchstbeiträge eben in vielen Gemeinden nicht ausbezahlt wurden. Es sind mir bei meinen Erhebungen über die Unterstützungspraxis in Landgemeinden verschiedene Klagen eingegangen, die ich allerdings nicht immer auf ihre Richtigkeit prüfen konnte, aber so viel muß jedenfalls zugegeben werden,

daz̄ die leitenden Organe der Wehrmännerunterstützung für die Not der in Frage kommenden Familien nicht immer ein richtiges Verständnis bekundeten. Entwieweit die Schuld hieran auf kantonale oder Gemeindebehörden abzuwälzen ist, kann ich nicht beurteilen. Eine ganz verschiedene Praxis wurde angewendet in bezug auf vorhandenen Verdienst, der mitunter ganz, an vielen Orten zu drei Viertel und wiederum nur zur Hälfte angerechnet, vielmehr an der Gesamtunterstützung in Abzug gebracht wurde. Ich sehe nicht ein, warum es nicht möglich sein sollte, in dieser Beziehung ein einheitliches Verfahren anzuordnen, und würde es sehr begrüßen, wenn die heutige Versammlung beschließen wollte, es sei bei den Bundesbehörden der Antrag einzureichen, zu prüfen, wie zukünftig die Wehrmännerunterstützung einheitlicher gestaltet werden könnte.

Unmittelbar nach Kriegsausbruch, im August 1914, ließ sich noch in keiner Weise voraussehen, welchen Heimsuchungen unser Land und Volk ausgesetzt sein werde und wie die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse sich für uns gestalten möchten. Die anfänglichen Befürchtungen, die man in bezug auf die Beschaffung der notwendigen Lebensmittel, auf industrielle Krisen und daraus resultierende Arbeitslosigkeit hegte, trafen glücklicherweise nicht ein, wenigstens nicht in dem Maße, wie befürchtet wurde, und haben im Laufe der Ereignisse unter einem großen Teile der Bevölkerung einer Sorglosigkeit Platz gemacht, die für unser ganzes Volk leicht zum Verhängnis hätte werden können, wenn nicht unsere obersten Behörden in dieser Beziehung klarer gesehen hätten. Der Einsicht aber konnten sich Volk und Behörden nicht verschließen, daß die Folgen des furchtbaren Ringens auf dem europäischen Kriegsschauplatz sich auch in unserem Lande geltend machen werden, und daß es Pflicht des Staates sei, der kommenden Kriegsnot unter unserer Bevölkerung mit allen Mitteln zu steuern. So wurden denn durch unsere kantonalen Regierungen staatliche Hilfskommissionen ins Leben gerufen, als deren besondere Aufgabe die Bekämpfung der Kriegsnot bezeichnet wurde. Diese außerordentliche Kriegsnotunterstützung sollte, allerdings unter Berücksichtigung der Niederlassungsdauer, allen durch den Krieg in Bedrängnis Geratenen ohne Rücksicht auf ihre nationale Zugehörigkeit zuteil werden, keineswegs den Charakter einer Armenunterstützung tragen und keinerlei öffentlich-rechtliche und ebensowenig die Ehre beeinträchtigende (ehrverleidende) Folgen nach sich ziehen. Dieser grundlegende Gedanke war bestimmend, daß bei der Organisation der Kriegsnothilfe fast in allen Kantonen die bestehenden Armenbehörden als Unterstützungsinstanz ausgeschaltet wurden.

Meine Damen und Herren! Es würde mich zu weit führen und über den Rahmen meiner Aufgabe hinausgehen, wollte ich die in unseren größeren Städten ins Leben gerufenen Organisationen einlässlicher besprechen; ich muß mich darauf beschränken, über unsere Einrichtungen in Basel und die damit gemachten Erfahrungen zu berichten. Im Gegensatz zu andern Städten haben wir in Basel in Anlehnung an die fast vollständige Centralisation im Armentwesen von der Errichtung von Quartierbureaus abgesehen, die ganze umfangreiche Arbeit einem einzigen zentralen Bureau übertragen und dadurch eine einheitliche Behandlung der Fälle und eine gleichmäßige Ausmessung der Unterstützungen erzielt. Im Bureau waren ständig beschäftigt: eine Sekretärin, 5—6 Informatoren, ein Kassier und ein ganzer Stab freiwilliger männlicher und weiblicher Hilfskräfte. Die Aufsicht führte eine besondere Kommission, in welcher die bereits bestehenden Wohlfahrtsinstitute vertreten waren. Es ist einleuchtend, daß vor Gröffnung des Bureaus verschiedene Fragen über den Umfang der ganzen Aktion, über die Höhe der Unterstützungen, über die Art und Weise ihrer Verabfolgung, erledigt und grundsätzliche Bestimmungen über die Abgrenzung der

Tätigkeit aufgestellt wurden. So ist beispielsweise angeordnet worden, daß die Unterstützungen beschränkt bleiben sollen auf die durch den Krieg in Not geratenen Petenten, und daß Bedürftige, bei denen andere Umstände die Notlage verursachten, oder deren Leumund ungünstig lautete, oder deren familiäre Verhältnisse eine ständige Kontrolle und Beaufsichtigung notwendig machten, an die Armenpflegen gewiesen werden sollten. Was die Dauer der Niederlassung anbetrifft, wurden zur Unterstützung zugelassen: Bürger und Angehörige anderer Kantone, die vor dem 1. Juli 1914 und Ausländer, welche vor 1. Juli 1913 hier niedergelassen waren. Im Laufe des Krieges wurde diese Bestimmung aufgehoben und beschlossen, daß sämtliche Kriegsnotleidende, die vor Beginn des Krieges im Kantonsgebiet wohnten, Anrecht auf Hilfe haben, und daß diese allen Petenten ohne Rücksicht auf ihre Nationalität zuteil werden dürfe. Im Hinblick auf die Tatsache, daß in unserem Lande im Laufe des Krieges ein Komitee nach dem andern ins Leben trat und Teilnahme und Gaben verlangte für Armenier und Belgier, für Serben und Montenegriner, für Geizeln und Kriegsgefangene, hatte Basel als Handels- und Industriestadt die moralische Pflicht, der großen Zahl ausländischer Familien, die in Friedenszeiten durch ihre Arbeit den Wohlstand mehren halfen, über die schwere Zeit beizustehen und ihnen die notwendige Hilfe nicht vorzuenthalten. Anfänglich erfolgte die Unterstützung in Lebensmittelbons und Milchmarken und, wo in einer Familie gar kein Verdienst vorhanden war, teilweise in Bargeld. Hierzu kam die Mietzinsunterstützung, die je nach der Höhe der Schuld und den Verhältnissen des Petenten zuerst $\frac{1}{3}$, für das 4. Quartal 1914 schon $\frac{2}{3}$ und für die folgende Zeit $\frac{3}{4}$ der Schuld betrugen. Diese Mietzinsunterstützungen wurden fast ausnahmslos an den Vermieter ausbezahlt unter der Bedingung, daß er den Rest erlaße. Für die Natural-Unterstützungen waren bestimmte Wochenquoten grundlegend. Sie betrugen zu Anfang des Krieges für eine 6köpfige Familie 14 Fr., wurden aber mit der zunehmenden Teuerung wiederholt erhöht, so daß sie auf Ende dieses Jahres für eine Familie mit 4 Kindern 25 Fr. betrugen. Während der kalten Jahreszeit wurde auch Heizmaterial abgegeben, und zwar je nach der Zahl der Familienangehörigen von 25—150 Kilo monatlich. An gegen 400 Petenten bezahlten wir die erste Monatsprämie zur Aufnahme in die öffentliche Krankenkasse. Nicht unerwähnt will ich lassen, daß zu Anfang 1915 die Regierung eine besondere Kommission ernannte, die für die Abgabe von Pflanzland an bedürftige Familien besorgt sein sollte. Es wurden im ganzen 233 Kleingärten zu 2 Aren gegen ein jährliches Pachtgeld von 3 Fr. abgegeben. Der auf diesen Gemüseplänen erzielte Ertrag war ein durchaus befriedigender, und die Nachfrage nach unseren Gemüsegärtchen nimmt beständig zu. Neben der eigentlichen Unterstützungscommission bestand in Basel eine besondere Subkommission für Lebensmittelfürsorge, deren Hauptaufgabe die Beschaffung notwendiger Lebensmittel sein sollte. Als aber bald nach Ausbruch des Krieges der Bund umfassende Maßnahmen zur Lebensmittelversorgung traf, wurde die Tätigkeit dieser Kommission überflüssig. Eine Volksküche, die vom Verband schweizerischer Konsumvereine und der Firma Bell geschaffen wurde, zum Zwecke der Abgabe einer billigen, nahrhaften Suppe, fand wenig Zuspruch, und es mußte deren Betrieb auf Ende 1914 wieder eingestellt werden. Die Befürchtungen, es dürfte sofort nach Kriegsausbruch ein großer Teil unserer Bevölkerung durch Stockung und Betriebseinstellungen in Industrie und Gewerbe arbeitslos werden, und dadurch eine große Notlage entstehen, haben sich glücklicherweise nicht erfüllt; die ganze Hilfsaktion hat in Basel eher zu früh, als zu spät eingesezt.

Im ersten Kriegswinter war der Andrang der Bedürftigen sehr groß, und

oft wurden an einem Tag über 200 Petenten unterstüzt. Schon zu Anfang 1915 ging aber die Zahl der Anmeldungen bedeutend zurück. Uebrigens ist es ja begreiflich, daß nicht nur die durch den Krieg unmittelbar Betroffenen, sondern auch diejenigen, die nur vermeintlich sich durch den Krieg in ihrem Verdienst geschädigt glaubten, um Unterstützung nachsuchten. Ein ziemlich großer Teil der Angemeldeten wurde darum an die Armenpflegen gewiesen. Als unterstützungsbedürftig meldeten sich total 17,256 Personen oder 12,69 % der Gesamtbevölkerung. Von der Gesamtzahl der Niedergelassenen der verschiedenen Nationalitäten waren 9,78 % Schweizer, 16,45 % Deutsche, 33,18 % Italiener und 10,86 % übrige Ausländer. Prozentual waren also die Italiener am stärksten vertreten, was nicht so sehr auffallen dürfte, weil der überwiegend größte Teil den sozial schwächsten Schichten angehört. Von Kriegsbeginn bis zum 1. Juli 1916 wurden unterstüzt 4671 Petenten mit rund 690,000 Fr. An diese Summe wurden 400,000 Fr. durch freiwillige Gaben aufgebracht. St. Gallen hat im gleichen Zeitraum 250,000 verausgabt, Genf rund 448,000 und Zürich die enorme Summe von 1,987,000 Fr. Ohne Zweifel hat Zürich die höchsten Beiträge gespendet, dagegen muß zum Vergleich mit Basel in Betracht gezogen werden, daß hier alle Industrien, namentlich die chemische, während des Krieges geradezu glänzende Geschäfte machte, und daß deshalb die Not weniger spürbar war als in Zürich, das zudem wesentlich höhere Mietzinse aufweist als Basel. Ob in Zürich die Dezentralisation in der Unterstützung deren Höhe stark beeinflußte, kann ich nicht beurteilen.

Was die im November 1914 zwischen 15 Kantonen getroffene Vereinbarung betreffend die Kriegsnotunterstützung anlangt, so darf ich deren Inhalt wohl als bekannt voraussetzen. Basel ist dieser Vereinbarung beigetreten, hat aber auf die Rückerstattung der 50 % der Aufwendungen durch die Heimatgemeinden verzichtet. Ausschlaggebend war für uns der durch die Regierung aufgestellte Grundsatz, es dürfe diese außerordentliche Kriegsnotunterstützung nicht den Charakter von Armenunterstützung haben. Man wird mir entgegnen, daß derselbe Grundsatz auch im Konkordat Aufnahme gefunden hat. Aber wer in Unterstützungs-sachen erfahren ist, wird mir zugeben müssen, daß eben durch den Verkehr mit Heimatgemeinden, wo Gesuche um Unterstützung sehr schnell publik werden und die Angelegenheit rasch zur Kenntnis der Bevölkerung kommt, die Hilfe eben doch den Charakter der Almosengenössigkeit erhält, und dies trotz aller gegenseitigen Versicherungen. Wir wollten dies in Basel um so mehr vermeiden, als durch die außergewöhnliche Notlage mitunter Leute betroffen wurden, die sonst noch nie bedürftig waren, nie einen Anspruch auf öffentliche Hilfe gemacht haben und sich auch nach dem Eintritt normaler Verhältnisse wieder selbst behelfen können. In Zürich betrug der Beitrag der Gemeinden der Vertragskantone vom 1. April 1915 bis 1. Oktober 1916 nur etwas zu 20,000 Fr.

Nun, meine Damen und Herren! gestatten Sie mir, noch kurz auf die Unterstützungen durch die ausländischen Konsulate einzutreten. Allgemein betrachtete man es als selbstverständlich, daß ihnen die Sorge für diejenigen Familien oblag, deren Ernährer oder erwachsene Söhne zum Kriegsdienst einberufen wurden. Diese Unterstützungen waren fast durchwegs ungenügende. Sie betrugen ziemlich übereinstimmend beim deutschen, französischen und österreichischen Konsulat 1 Fr. per Tag für die Ehefrau und 50 Cts. für jedes unerwachsene Kind, während das italienische Konsulat per Tag nur 70 Cts. für die Ehefrau und 35 Cts. für jedes Kind verabfolgte. Die deutsche Reichsregierung hat mit aller Deutlichkeit erklärt, daß die an Angehörige von Kriegern verabreichte Unterstützung unter keinen Umständen als Armenunterstützung aufgefaßt werden dürfe und daß die

notwendige Hilfe aus Mitteln des Reiches zu erfolgen habe. Nationale, freiwillige Vereine suchten nach Möglichkeit sich an der Hilfsaktion zu beteiligen, waren aber kaum in der Lage, den bedürftigen Familien den Kursverlust und die durch die stetig zunehmende Teuerung verursachten Mehrausgaben zu ersparen. Wir haben deshalb in Basel Ausländerfamilien, deren Angehörige im Kriege standen, zur Mietzinsunterstützung zugelassen, in der Regel aber verlangt, daß sie einen angemessenen Beitrag an die Miete aufbringen; an den Rest bewilligten wir $\frac{3}{4}$. Im ersten Kriegsjahr, also bis 1. August 1915, spendete unsere staatliche Hilfskommission an ausländische Familien Unterstützungen im Betrage von 191,407 Fr., hiervon entfallen auf Deutsche 138,727 Fr., auf Italiener 41,668 Fr., auf Franzosen 5015 Fr. und auf Österreicher 4179 Fr.

Neben den staatlichen Organisationen entstanden in unseren größeren Städten und Industriezentren freiwillige Hilfskomitees, die zur Linderung aller nur möglichen Nöte Geld und Naturalgaben sammelten. Es würde zu weit führen, auf diese private Hilfe näher einzutreten, gewiß war sie herzlich gut gemeint und hat manche Not lindern helfen. Wer ermißt, Welch' gewaltige Arbeit und Welch' enorme Summen die gesamte Hilfsaktion unseres kleinen Landes in sich schließt, muß sich freuen ob der großen zutage getretenen Opferwilligkeit, zugleich aber zur Überzeugung kommen, daß namentlich zu Anfang des Krieges eher zu viel als zu wenig und namentlich zu vielerlei getan wurde. (Forts. folgt.)

Graubünden. Bei Beratung des regierungsrätlichen Geschäftsberichtes im Großen Rat regte die Kommission die Revision der kantonalen Armenordnung an, deren Notwendigkeit Regierungsrat Läly anerkannte. Er äußerte dabei den Gedanken, daß sich vielleicht für die Gemeinden des Kantons die gleiche Regelung schaffen ließe, wie sie das Kriegsnotkordat gebracht hat, die Kostenverteilung zu je 50 % zwischen Heimat- und Wohngemeinde. Auch wurde von verschiedenen Seiten die Notwendigkeit einer bessern Kontrolle im Unterstützungswezen betont und zu dem Ende der Schaffung eines kantonalen Armenreferariates gerufen.
St.

Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

Das Armenwesen in der Schweiz

1. Band: Das gesetzliche Armenwesen. Von Dr. C. A. Schmid, Zürich.

(X und 396 Seiten.) Broschiert 8 Fr., gebunden 9 Fr.

2. Band: Das organisierte freiwillige Armenwesen. Von Pfarrer A. Wild, Mönchaltorf. — (VII und 294 Seiten.) Broschiert 6 Fr., gebunden 7 Fr.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Ein rechtschaffener

Knabe

von 13–15 Jahren zur Mithilfe bei
kleinem Viehhant und Landwirtschaft
findet Stelle auf Österu, event. frü-
her Familiäre Behandlung, Lohn nach
Lebereinkunst. 465

Robert Meyer, Landwirt,
Unter-Hallau (Kt. Schaffhausen).

Bäckerlehrling.

Starke, rechtschaffener Knabe könnte
die Brot- und Feinbäckerei unter gun-
stigen Bedingungen erlernen bei 1463
F. Butscher-Thommen, Bäckerei,
Basel.

Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

Bei uns ist erschienen:

„Sorget für die schwach-

stinnigen Kinder“

von Konrad Auer,

Sekundarlehrer in Schwanden.

Eine Broschüre von 35 Seiten, 80-Format.

40 Cts

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.